

15.06.12

**Beschluss**

des Bundesrates

---

**Siebte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 10a - neu (§ 30a FeV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

"§ 30a

**Rücktausch von Führerscheinen**

(1) Wird ein auf Grund einer deutschen Fahrerlaubnis ausgestellter Führerschein in einen Führerschein eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umgetauscht, bleibt die Fahrerlaubnis unverändert bestehen. Bei einem Rücktausch in einen deutschen Führerschein sind in diesem die noch gültigen Fahrerlaubnisklassen unverändert zu dokumentieren.

(2) Der Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Fahrerlaubnisbehörde) sendet den Führerschein unter Angabe der Gründe über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde zurück, die sie jeweils ausgestellt hatte." '

Begründung:

Die Fahrerlaubnis bleibt im ausstellenden Staat nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des EuGH und den Empfehlungen der Kommission unverändert bestehen.

Eine bereits existierende Fahrerlaubnisnummer wird fortgeführt. Der Eintrag der Schlüsselzahl 70 entfällt, weil sie nur bei der Ausstellung eines auf einer ausländischen Fahrerlaubnis beruhenden deutschen Führerscheins zur Kennzeichnung relevant war.

2. Zu Artikel 1 Nummer 17a - neu - (Anlage 6 (zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5) FeV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

'17a. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.2 werden die Wörter "Normales Stereosehen" durch das Wort "Stereosehen" und das Wort "Prüfgerät" durch das Wort "Prüfverfahren" ersetzt.
- b) In Nummer 2.2 Satz 2 wird die Angabe "3.2" durch die Angabe "3 laufende Nummer 2" ersetzt.
- c) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Abschnitt "Gesichtsfeld" Satz 1 werden die Wörter "frei von relevanten Ausfällen" durch das Wort "normal" ersetzt.
  - bb) Folgender Abschnitt wird angefügt:

**"Kontrast- oder Dämmerungssehen, Blendempfindlichkeit:**

Ausreichendes **Kontrast- oder Dämmerungssehen** geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren einschließlich Prüfung der **Blendempfindlichkeit.**"

- d) Die Muster "Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung" und "Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung" werden wie folgt gefasst:

**Muster**

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**

**(Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweck-Reisen nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

**– Vorderseite –**

**Teil 1** (verbleibt beim Arzt)

**1. Angaben über den untersuchenden Arzt**

Name, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

**2. Personalien des Bewerbers**

Familiennamen, Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Ort der Geburt: .....

Wohnort: .....

Straße/Hausnummer: .....

Nummer des Personalausweises: .....

**3. Untersuchungsbefund vom .....**

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220 .....

Farbensehen .....

Gesichtsfeld .....

Stereosehen .....

Kontrast- oder Dämmerungssehen .....

Auf Grund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

 erreicht, ohne Sehhilfe erreicht, mit Sehhilfe nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:

 ja nein

– Rückseite –

**Teil 1****Anlage 6**

(zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5)

**Anforderungen an das Sehvermögen**

1. Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T

1.1 Sehtest (§ 12 Absatz 2)

Der Sehtest (§ 12 Absatz 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7. Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Absatz 3 zu erstellen.

1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Absatz 5)

Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungs- oder Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe:

Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:

Bei Beidäugigkeit:

Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,5.

1.2.2 Übrige Sehfunktionen

**Gesichtsfeld:** Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 20 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

**Beweglichkeit:** Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppelsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig. Bei Einäugigkeit ausreichende Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

- 1.3 Die Erteilung der Fahrerlaubnis darf in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld oder die Sehschärfe nicht erfüllt werden. In diesen Fällen muss der Fahrzeugführer einer augenärztlichen Begutachtung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass keine anderen Störungen von Sehfunktionen vorliegen. Dabei müssen auch Kontrastsehen oder Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit geprüft und berücksichtigt werden. Daneben sollte der Fahrzeugführer oder Bewerber eine praktische Fahrprobe erfolgreich absolvieren.
- 1.4 Nach dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder bei neu aufgetretener Diplopie muss ein geeigneter Zeitraum (mindestens drei Monate) eingehalten werden, während dessen das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden.
- 1.5 Besteht eine fortschreitende Augenkrankheit, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.
2. Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Absatz 6, § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2)  
  
Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:
  - 2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin", einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin", einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung.

Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung nach dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

#### 2.1.1 Zentrale Tagessehschärfe

Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997.

Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich - korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:

Sehschärfe auf jedem Auge 0,8 und beidäugig 1,0.

Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

#### 2.1.2 Übrige Sehfunktionen

Normales **Farbsehen** (geprüft mit einem geeigneten Test, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).

Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligem Prüfmethodik das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z. B. III/4, I/4, I/2 und I/1) an jeweils mindestens zwölf Orten pro Prüfmarke erfolgen.

**Stereosehen**, geprüft mit einem geeigneten Test (z. B. Random-Dot-Teste).

Ausreichendes **Kontrast- oder Dämmerungssehen** geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren.

## 2.2 Augenärztliche Untersuchung

Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nummer 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.

Sind nur die Anforderungen an das normale Farbsehen nicht erfüllt, ist eine zusätzliche augenärztliche Untersuchung entbehrlich, wenn das Farbsehen bereits Gegenstand einer früheren augenärztlichen Untersuchung war und hierbei die Anforderungen bei nicht normalem Farbsehen nach den Nummern 2.2.2 und 3 laufende Nummer 2 erfüllt wurden. Über die nach Satz 1 erforderliche Untersuchung ist ein Zeugnis nach dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

### 2.2.1 Zentrale Tagessehschärfe

Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.

Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:

Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,8,

Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen. Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung von Fahrerfahrung und Fahrzeugnutzung der Visus des schlechteren Auges für die Klassen C, CE, C1, C1E unter 0,5 liegen, ein Wert von 0,1 darf nicht unterschritten werden. Ein augenärztliches Gutachten ist in diesen Fällen erforderlich.



### 2.2.2 Übrige Sehfunktionen

**Gesichtsfeld:** Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

**Beweglichkeit:** Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.

**Farbsehen:** Bei Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 ist eine Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung erforderlich.

**Kontrast- oder Dämmerungssehen, Blendempfindlichkeit:**

Ausreichendes **Kontrast- oder Dämmerungssehen** geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren einschließlich Prüfung der **Blendempfindlichkeit**

2.3 Nach einer neu eingetretenen relevanten Einschränkung des Sehvermögens muss ein geeigneter Anpassungszeitraum eingehalten werden, während dessen das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden.

2.4 Besteht eine fortschreitende Augenkrankheit, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.

3. Hinsichtlich des Sehvermögens gelten für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis folgende Anforderungen (in dieser Gliederungsnummer sind alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung):

1. **Sehtest**

Der Sehtest (§ 9a Absatz 1) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt:

<b>Bei Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</b>	<b>bei Klasse 2</b>
0,7/0,7	1,0/1,0

2 **Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe und die übrigen Sehfunktionen (§ 9a Absatz 5)**

2.1 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe

- 2.1.1 Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, so muss sie durch Sehhilfen so weit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

2.1.2 Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis dürfen jedenfalls folgende Werte nicht unterschritten werden:

<b>Bei Bewerbern um die</b>	<b>Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5<sup>2)</sup></b>	<b>Klasse 2</b>	<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung</b>
Bei Beidäugigkeit	0,5/0,2 <sup>3)</sup>	0,7/0,5	1,0/0,7
Bei Einäugigkeit <sup>1)</sup>	0,7	ungeeignet	ungeeignet

- <sup>1)</sup> Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt.
- <sup>2)</sup> Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 genügt auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von 0,3, wenn die Fahrerlaubnis auf Krankenfahrstühle beschränkt wird; Fußnote 3 gilt entsprechend.
- <sup>3)</sup> Eine Sehschärfe von 0,5 auf dem besseren Auge genügt nur dann, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Bewerbers trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der beantragten Klasse noch ausreicht.

2.1.3 Für Inhaber einer Fahrerlaubnis reichen abweichend von der Tabelle nach 2.1.2 folgende Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe aus, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Betroffenen trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse/Art noch ausreicht:

<b>Bei Bewerbern um die</b>	<b>Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</b>	<b>Klasse 2</b>	<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung</b>
Bei Beidäugigkeit	0,4/0,2	0,7/0,2 <sup>2)</sup>	0,7/0,5 <sup>3)</sup>
Bei Einäugigkeit <sup>1)</sup>	0,6	0,7	0,7 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> siehe Fußnote 1 bei 2.1.2

<sup>2)</sup> Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich.

<sup>3)</sup> Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Taxen und Mietwagen.

2.1.4 Die Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe in der Tabelle nach 2.1.3 reichen auch aus für

2.1.4.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a, 1b, 3 oder 4, wenn sie bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis sind,

2.1.4.2 Bewerber, die nach § 14 Absatz 3 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen

oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Stellung des Antrags eine der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse entsprechende deutsche Fahrerlaubnis besessen haben,

2.1.4.3 Inhaber ausländischer Fahrerlizenzen, die nach § 15 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen,

2.1.4.4 Bewerber um eine neue Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung (§ 15c), wenn seit der Entziehung, der vorläufigen Entziehung oder der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer

sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozessordnung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

2.2 Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen

2.2.1

<b>Bei Bewerbern und Inhabern der</b>	<b>Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</b>	<b>Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung</b>
Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider Augen <sup>1)</sup>
Beweglichkeit	Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppeltsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als eine Sekunde betragen. Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.	Normale Beweglichkeit beider Augen <sup>1)</sup> ; zeitweises Schielen unzulässig

<b>Bei Bewerbern und Inhabern der</b>	<b>Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</b>	<b>Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung</b>
Stereosehen	keine Anforderungen	normales Stereosehen <sup>2)</sup>
Farbensehen	keine Anforderungen	Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomal- quotienten unter 0,5  - bei Fahr- erlaubnis zur Fahrgast- beförderung: unzulässig  - bei Klasse 2: Aufklärung des Be- troffenen über die durch die Störung des Farbensehens mögliche Gefährdung ausreichend

1) Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die Mindestanforderungen für die Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5.

2) Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.

2.2.2 Wenn wegen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen eine augenärztliche Begutachtung stattfindet, sollte die Untersuchung auch die Däm-

merungssehschärfe und die Blendungsempfindlichkeit umfassen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist der Betroffene auf die Gefahren durch geminderte Dämmerungssehschärfe und erhöhte Blendungsempfindlichkeit beim Fahren in der Dämmerung und in der Nacht hinzuweisen.

## **Muster**

### **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**

#### **(Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweck-Reisen nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

#### **Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)**

Name des Arztes, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

Familiennamen, Vornamen des Bewerbers: .....

Tag der Geburt: .....

Ort der Geburt: .....

Wohnort: .....

Straße/Hausnummer: .....

Nummer des Personalausweises:.....

Untersuchungsbefund vom ..... über

— Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220

— Farbsehen

— Kontrast- oder Dämmerungssehen

— Gesichtsfeld

— Stereosehen

Auf Grund der von mir nach Teil 1 erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

erreicht, ohne Sehhilfe

erreicht, mit Sehhilfe

nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:

ja

nein

Das Zeugnis ist zwei Jahre gültig.

Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

.....,

den

.....

Stempel und Unterschrift

des Arztes

mit den oben stehenden beruflichen

Angaben



**Muster**

**Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung**

**(Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweck-Reisen nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

– Vorderseite –

**Teil 1** (verbleibt beim Arzt)

**1. Name und Anschrift des Augenarztes**

**2. Personalien des Bewerbers**

Familienname, Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Ort der Geburt: .....

Wohnort: .....

Straße/Hausnummer: .....

Nummer des Personalausweises: .....

**3. Untersuchungsbefund vom .....**

Zentrale Tagesseshschärfe nach DIN 58220 .....

Farbensehen .....

Gesichtsfeld .....

Stereosehen .....

Kontrast- oder Dämmerungssehen:.....

Auf Grund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

erreicht, ohne Sehhilfe

erreicht, mit Sehhilfe

nicht erreicht

Auflagen/Beschränkungen erforderlich:

nein

ja,

– Rückseite –

## **Teil 1**

### **Anlage 6**

(zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5)

#### **Anforderungen an das Sehvermögen**

1. Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T

1.1 Sehtest (§ 12 Absatz 2)

Der Sehtest (§ 12 Absatz 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7. Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Absatz 3 zu erstellen.

1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Absatz 5)

Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungs- oder Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe:

Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:

Bei Beidäugigkeit:

Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,5.

1.2.2 Übrige Sehfunktionen

**Gesichtsfeld:** Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 20 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

**Beweglichkeit:** Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppelsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig. Bei Einäugigkeit ausreichende Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

1.3 Die Erteilung der Fahrerlaubnis darf in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld oder die Sehschärfe nicht erfüllt werden. In diesen Fällen muss der Fahrzeugführer einer augenärztlichen Begutachtung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass keine anderen Störungen von Sehfunktionen vorliegen. Dabei müssen auch Kontrastsehen oder Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit geprüft und

berücksichtigt werden. Daneben sollte der Fahrzeugführer oder Bewerber eine praktische Fahrprobe erfolgreich absolvieren.

- 1.4 Nach dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder bei neu aufgetretener Diplopie muss ein geeigneter Zeitraum (mindestens drei Monate) eingehalten werden, während dessen das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden.
- 1.5 Besteht eine fortschreitende Augenkrankheit, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.
2. Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Absatz 6, § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2)

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:

- 2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin", einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin", einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung.

Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

- 2.1.1 Zentrale Tagesschärfe

Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997.

Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:

Sehschärfe auf jedem Auge 0,8 und beidäugig 1,0.

Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

#### 2.1.2 Übrige Sehfunktionen

Normales **Farbsehen** (geprüft mit einem geeigneten Test, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).

Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligen Prüfmethodik das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z. B. III/4, I/4, I/2 und I/1) an jeweils mindestens zwölf Orten pro Prüfmarke erfolgen.

**Stereosehen**, geprüft mit einem geeigneten Test (z. B. Random-Dot-Teste).

Ausreichendes **Kontrast- oder Dämmerungssehen** geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren.

#### 2.2 Augenärztliche Untersuchung

Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nummer 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.

Sind nur die Anforderungen an das normale Farbsehen nicht erfüllt, ist eine zusätzliche augenärztliche Untersuchung entbehrlich, wenn das Farbsehen bereits Gegenstand einer früheren augenärztlichen Untersuchung war und hierbei die Anforderungen bei nicht normalem Farbsehen nach den Nummern 2.2.2 und 3 laufende Nummer 2 erfüllt

wurden. Über die nach Satz 1 erforderliche Untersuchung ist ein Zeugnis nach dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

#### 2.2.1 Zentrale Tagessehschärfe

Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.

Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:

Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,8,

Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen. Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung von Fahrerfahrung und Fahrzeugnutzung der Visus des schlechteren Auges für die Klassen C, CE, C1, C1E unter 0,5 liegen, ein Wert von 0,1 darf nicht unterschritten werden. Ein augenärztliches Gutachten ist in diesen Fällen erforderlich.

#### 2.2.2 Übrige Sehfunktionen

**Gesichtsfeld:** Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

**Beweglichkeit:** Ausschluss bei Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.

**Farbsehen:** Bei Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 ist eine Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung erforderlich.

**Kontrast- oder Dämmerungssehen, Blendempfindlichkeit:**

Ausreichendes **Kontrast- oder Dämmerungssehen** geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren einschließlich Prüfung der **Blendempfindlichkeit**.

- 2.3 Nach einer neu eingetretenen relevanten Einschränkung des Sehvermögens muss ein geeigneter Anpassungszeitraum eingehalten werden, während dessen das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden.
- 2.4 Besteht eine fortschreitende Augenkrankheit, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.
3. Hinsichtlich des Sehvermögens gelten für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis folgende Anforderungen (in dieser Gliederungsnummer sind alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung):

## 1. Sehtest

Der Sehtest (§ 9a Absatz 1) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt:

<b>Bei Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</b>	<b>bei Klasse 2</b>
0,7/0,7	1,0/1,0

## 2. Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe und die übrigen Sehfunktionen (§ 9a Absatz 5)

### 2.1 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe

2.1.1 Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, so muss sie durch Sehhilfen so weit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

2.1.2 Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis dürfen jedenfalls folgende Werte nicht unterschritten werden:

<b>Bei Bewerbern um die</b>	<b>Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5<sup>2)</sup></b>	<b>Klasse 2</b>	<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung</b>
Bei Beidäugigkeit	0,5/0,2 <sup>3)</sup>	0,7/0,5	1,0/0,7
Bei Einäugigkeit <sup>1)</sup>	0,7	ungeeignet	ungeeignet

<sup>1)</sup> Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt.

<sup>2)</sup> Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 genügt auf dem besseren Auge eine



Sehschärfe von 0,3, wenn die Fahrerlaubnis auf Krankenfahrstühle beschränkt wird; Fußnote 3 gilt entsprechend.

- 3) Eine Sehschärfe von 0,5 auf dem besseren Auge genügt nur dann, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Bewerbers trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der beantragten Klasse noch ausreicht.

2.1.3 Für Inhaber einer Fahrerlaubnis reichen abweichend von der Tabelle nach 2.1.2 folgende Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe aus, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Betroffenen trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse/Art noch ausreicht:

<b>Bei Bewerbern um die</b>	<b>Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</b>	<b>Klasse 2</b>	<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung</b>
Bei Beidäugigkeit	0,4/0,2	0,7/0,2 <sup>2)</sup>	0,7/0,5 <sup>3)</sup>
Bei Einäugigkeit <sup>1)</sup>	0,6	0,7	0,7 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> siehe Fußnote 1 bei 2.1.2

<sup>2)</sup> Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich.

<sup>3)</sup> Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Taxen und Mietwagen.

2.1.4 Die Mindestwerte für die zentrale Tagesschärfe in der Tabelle nach 2.1.3 reichen auch aus für

2.1.4.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a, 1b, 3 oder 4, wenn sie bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis sind,

2.1.4.2 Bewerber, die nach § 14 Absatz 3 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen

oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Stellung des Antrags eine der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse entsprechende deutsche Fahrerlaubnis besessen haben,

2.1.4.3 Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, die nach § 15 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen,

2.1.4.4 Bewerber um eine neue Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung (§ 15c), wenn seit der Entziehung, der vorläufigen Entziehung oder der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozessordnung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

2.2 Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen

2.2.1

<b>Bei Bewerbern und Inhabern der</b>	<b>Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</b>	<b>Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung</b>
Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider Augen <sup>1)</sup>
Beweglichkeit	Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie	Normale Beweglichkeit

Bei Bewerbern und Inhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung
	<p>Begleit- und Lähmungsschienen ohne Doppeltsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als eine Sekunde betragen.</p> <p>Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.</p>	<p>beider Augen<sup>1)</sup>; zeitweises Schielen unzulässig</p>
Stereosehen	keine Anforderungen	normales Stereosehen <sup>2)</sup>
Farbensehen	keine Anforderungen	<p>Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5</p> <p>- bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: unzulässig</p>

<b>Bei Bewerbern und Inhabern der</b>	<b>Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</b>	<b>Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung</b>
		- bei Klasse 2: Aufklärung des Be- troffenen über die durch die Störung des Farbsehens mögliche Gefährdung ausreichend

- 1) Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die Mindestanforderungen für die Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5.
- 2) Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.

2.2.2 Wenn wegen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen eine augenärztliche Begutachtung stattfindet, sollte die Untersuchung auch die Dämmerungssehschärfe und die Blendungsempfindlichkeit umfassen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist der Betroffene auf die Gefahren durch geminderte Dämmerungssehschärfe und erhöhte Blendungsempfindlichkeit beim Fahren in der Dämmerung und in der Nacht hinzuweisen.

**Muster**

**Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung**

**(Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

**Teil 2** (dem Bewerber auszuhändigen)

**Name des Augenarztes, Anschrift**

Familiennamen, Vornamen des Bewerbers: .....

Tag der Geburt: .....

Ort der Geburt: .....

Wohnort: .....

Straße/Hausnummer: .....

Nummer des Personalausweises: .....

**Untersuchungsbefund vom..... über**

— Zentrale Tagesschärfe nach DIN 58220

— Farbsehen

— Gesichtsfeld

— Stereosehen

— Kontrast- oder Dämmerungssehen

Auf Grund der von mir nach Teil 1 erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

- erreicht, ohne Sehhilfe
- erreicht, mit Sehhilfe
- nicht erreicht

Auflagen/Beschränkungen erforderlich

- nein
- ja,

Das Zeugnis ist 2 Jahre gültig.

Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

..... , den

.....

Stempel und Unterschrift des  
Augenarztes

- 1) Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt.
  - 2) Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 genügt auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von 0,3, wenn die Fahrerlaubnis auf Krankenfahrstühle beschränkt wird; Fußnote 3 gilt entsprechend.
  - 3) Eine Sehschärfe von 0,5 auf dem besseren Auge genügt nur dann, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Bewerbers trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der beantragten Klasse noch ausreicht.
- 1) siehe Fußnote 1 bei 2.1.2
  - 2) Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich.
  - 3) Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Taxen und Mietwagen.

- 1) Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die Mindestanforderungen für die Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5.
- 2) Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Diese Ziffer muss geändert werden, da die mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften neu eingeführte Anforderung an das Kontrast- und Dämmerungssehen nicht in die Systematik passt.

Hinsichtlich des Stereosehens soll auf den Begriff "normales" Stereosehen verzichtet werden, da zum Stereosehen keine Grenzwerte angegeben werden können und somit nicht auf den Begriff der Norm verwiesen werden sollte.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur von Fehlern, die bei der Fünften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung entstanden sind.

Zu Buchstabe c:

Bei Bewerbern der Gruppe 2 sollen auch im Rahmen der augenärztlichen Untersuchung Kontrast- oder Dämmerungssehen und zusätzlich die Blendempfindlichkeit geprüft werden.

Zu Buchstabe d:

Die mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften neu eingeführte Anforderung an das Kontrast- und Dämmerungssehen sowie die mit dieser Verordnung erfolgten Änderungen werden in die Muster übernommen. Ferner wird ein bei der Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erfolgter Übertragungsfehler bei der Drucklegung im Bundesgesetzblatt berichtigt, in dem jeweils im Abschnitt Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen) hinter den Angaben "zentrale Tagessehschärfe, Farbsehen, Gesichtsfeld, Stereosehen, Kontrast- oder Dämmerungssehen" vorhandenen Pünktchen gelöscht werden. Darüber hinaus wird zur Identitätsprüfung künftig die Angabe der Nummer des Personalausweises erforderlich.

3. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2 FeV)

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b sind in § 10 Absatz 2 die Wörter "vor Vollendung des jeweils nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters" durch die Angabe "nach Absatz 1 Nummern 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, 7 Buchstabe b, 8 Buchstabe b, 9 Buchstabe b, c, d oder e" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Willen des Ordnungsgebers ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich, wenn erstmalig im Rahmen einer Berufskraftfahrer-Ausbildung eine Fahrerlaubnis vor Erreichen des regulären Mindestalters erteilt wird.

Die Änderung dient der Klarstellung.

4. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a (§ 48a Absatz 1 FeV)

In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a ist nach der Angabe "Nummer 5b" die Angabe "Doppelbuchstabe aa" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass die Ausnahme nur für die Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 gilt.

5. Zu Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a (§ 76 Nummer 7 Buchstabe b FeV)

In Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a ist in § 76 Nummer 7 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) zu Klasse B und C1E

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder C1E nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung in der bis zum 18. Januar 2013 geltenden Fassung dürfen



Kraftfahrzeuge der Klasse B oder C1E im Umfang der ab dem 19. Januar 2013 geltenden entsprechenden Fahrerlaubnis führen, sofern ihnen nach § 6 Absatz 7 Satz 2 ein neuer Führerschein ausgefertigt wird. Unberührt bleibt die Erlaubnis zum Führen von dreirädrigen Kleinkrafträdern mit diesen Fahrerlaubnisklassen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

6. Zu Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe b (Anlage 7a Nummer 4 Satz 2 FeV)

Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

< ... wie Vorlage ... >

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Fahrzeugkombination darf nicht der Klasse B zuzuordnen sein." "

Begründung:

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis B mit der Schlüsselzahl 96 bedarf es einer Fahrerschulung. In Anlage 7a Nummer 4 Satz 2 ist bislang geregelt, dass die als Schulungsfahrzeug zu verwendende Fahrzeugkombination weder der Klasse B noch der Klasse BE zuzuordnen sein darf.

An dem Ausschluss einer Fahrzeugkombination der Klasse B als zulässiges Schulungsfahrzeug ist festzuhalten. Die Verwendung einer Fahrzeugkombination, die als Ausbildungs- und Prüfungskombination der Klasse BE zuzuordnen ist, als Schulungsfahrzeug für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselzahl 96 wird mit dieser Änderung zugelassen.

Die Zulassung der Verwendung dieser schwereren und üblicherweise auch größeren Fahrzeugkombination auch für die Fahrerschulung zur Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 hat den Vorteil, dass für BE und B 96 ein und dieselbe Fahrzeugkombination zum Einsatz kommen kann. Die Fahrschulen müssen keine zusätzliche Kombination vorhalten, um ggf. eine Fahrerschulung für B 96 anbieten zu können. Dies wirkt sich für die einzelnen Fahrschulen kostendämpfend aus und dient der Mittelstandsförderung.

Durch die Schulung auf der schwereren Fahrzeugkombination erfolgt ein "Mehr" an Ausbildung. Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit können ausgeschlossen werden.

7. Zu Artikel 3 Nummer 1a - neu - (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 FahrschAusbO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

- "6. die Fahrerlaubnis der Klasse A1 nach mindestens zweijährigem Vorbesitz der Klasse A1 auf die Klasse A2 erweitert wird,
7. die Fahrerlaubnis der Klasse A2 nach mindestens zweijährigem Vorbesitz der Klasse A2 auf die Klasse A erweitert wird," '

Begründung:

Nach Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe c der so genannten Dritten Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG wird beim stufenweisen Aufstieg in die Klassen A2 bzw. A nach mindestens zwei Jahren eine Prüfung oder eine Schulung gefordert. Der Verordnungsgeber hat sich in § 15 Absatz 3 FeV 2013 zum Verlangen jeweils nur einer praktischen Prüfung entschieden. Im Hinblick darauf sollte in § 7 Absatz 1 FahrschAusbO zur Klarstellung eine entsprechende Regelung dazu getroffen werden, dass die in den §§ 1 bis 6 FahrschAusbO enthaltenen Regelungen zur theoretischen und praktischen Ausbildung beim stufenweisen Aufstieg in die Klasse A2 bzw. A bei jeweils zweijährigem Vorbesitz der Klasse A1 bzw. A2 keine Anwendung finden.

8. Zu Artikel 3 Nummer 2 (Anlage 2.1 (zu § 4) FahrschAusbO)

Artikel 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Anlage 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach der Angabe "A," wird die Angabe "A2," eingefügt.
  - bb) Die Angabe "M" wird durch die Angabe "AM" ersetzt.
- b) In den Fußnoten wird jeweils die Angabe "M" durch die Angabe "AM" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Neueinteilung der Fahrerlaubnisklassen durch die so genannte Dritte Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG, insbesondere aus der Einführung der Klasse A2.

9. Zu Artikel 3 Nummer 7 (Anlage 7.1 Tabelle gemäß § 4 Absatz 4 Spalten Klasse und Doppelstunde Zeile 1a - neu - FahrschAusbO)

In Artikel 3 Nummer 7 ist die Tabelle wie folgt zu fassen:

"

Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)	Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Min)	Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Min)
A	4	C1	B	6	D1	B	10
A2	4	C1	D1	2	D1	C1	4
A1	4	C1	D	2	D1	C	4
B	2	C	B	10	D	B	18
AM	2	C	C1	4	D	C	8
L	2	C	D1	4	D	C1	12
T	6	C	D	2	D	D1	8
		CE	C	4	BE, C1E, D1E und DE, A2 bei mindestens zweijährigem Vorbesitz von A1 sowie A bei mindestens zweijährigem Vorbesitz von A2 ohne theoretische Prüfung		

"

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Neueinteilung der Fahrerlaubnisklassen durch die so genannte Dritte Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG, insbesondere aus der Einführung der Klasse A2.

10. Zu Artikel 4a - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

**'Artikel 4a**

**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) In der Gebührennummer 209 wird in der Spalte "Gegenstand" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und die Wörter "oder eines Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung" gestrichen.
- b) Die Gebührennummern 211, 212, 214.5 und 215 werden aufgehoben.
- c) Im 2. Abschnitt wird in der Überschrift zu A. 4. die Angabe ", VOInt" gestrichen.
- d) In der Gebührennummer 401.2 werden in der Spalte "Gegenstand" im Klammerzusatz die Wörter ", motorisierter Krankenfahrstuhl" gestrichen.
- e) Die Gebührennummer 401.3 wird wie folgt gefasst:

"401.3 Zu den Gebühren nach Nummern 401.1 und 401.2 werden erhoben:

Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 5 FeV (Mofa 25) 6,50

Prüfung am PC 8,20

Einzel - Prüfung durch den Sachverständigen / Je angefangene  
Prüfer oder durch vom Bewerber gesondert zu bezahlenden Gebärdendolmetscher Viertelstunde  
Gebühr

entsprechend

Nummer 499"

- f) In der Gebührennummer 402 wird in der Spalte "Gegenstand" die Angabe "2.6.1" durch die Angabe "2.5.1" ersetzt.
- g) In der Gebührennummer 402.1 wird in der Spalte "Gegenstand" nach der Angabe "Klasse A" die Angabe "oder A2" angefügt.
- h) Nach der Gebührennummer 402.1 wird folgende Gebührennummer 402.1a eingefügt:
- |         |  |        |
|---------|--|--------|
| "402.1a | Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A oder A2 im Zuge der Stufenregelung nach § 15 Absatz 3 und 4 FeV | 63,20" |
|---------|--|--------|
- i) Die Gebührennummer 402.8 wird wie folgt gefasst:
- |        |   |        |
|--------|---|--------|
| "402.8 | Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse AM | 71,40" |
|--------|---|--------|
- j) In Gebührennummer 452.1 wird in der Spalte "Gegenstand" die Angabe "M," gestrichen.'

Folgeänderungen:

- a) In der Eingangsformel ist das 1. Tired wie folgt zu fassen:
- "- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c, e, g, h, i, j, l, v und x, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 7 sowie § 6a Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und x zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S.1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) und § 6a Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1958) geändert worden sind, § 6a Absatz 2 und 3 in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) sowie".
- b) In Artikel 5 Satz 1 ist die Angabe "Artikel 2, 3 und 4" durch die Angabe "Artikel 2, 3, 4 und 4a" zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Infolge einer fehlenden rechtlichen Grundlage ist der Tatbestand zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Bei den Gebührennummern 211, 214.5 und 215 handelt es sich um Tatbestände, die im Zusammenhang mit der "Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung)" vom 16. März 2003 (BGBl I S. 709) bestehen. Die Verordnung trat am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Die Gebührennummer 212 regelt eine Registrierungspflicht für Inhaber einer EU/EWR Fahrerlaubnis, die entfallen ist. Die Gebührennummer ist zu streichen.

Zu Buchstabe c:

Die "Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)" wurde mit der "Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften" vom 18. Juli 2008 (BGBl I S. 1338) aufgehoben.

Zu Buchstabe d:

Wegen einer fehlenden rechtlichen Grundlage ist der Tatbestand zu streichen.

Zu Buchstabe e:

Mit der flächendeckenden Einführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung am PC in Deutschland wurden die Möglichkeiten der Durchführung reduziert. Die Anpassung spiegelt die nunmehr angebotenen Varianten wider.

Zu Buchstabe f:

Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Buchstabe g bis j:

Ab dem 19. Januar 2013 kommt es durch die Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein zu neuen Bezeichnungen verschiedener Fahrerlaubnisklassen. Mit den Änderungen erfolgt die entsprechende Anpassung.

Die Anhebung der Gebühr in der Gebührennummer 402.8 ist erforderlich, da die Prüfungszeit nunmehr 45 Minuten beträgt. Die Gebührenhöhe orientiert sich an der Gebührennummer 402.2. Die Prüfungszeit für die Klasse A1 beträgt ebenfalls 45 Minuten.